

- h) Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden gemäß den §§ 17 bis 19 (nachfolgend Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 genannt),
- i) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

(3) In den Kombinat ist die Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen an die Betriebe
- für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
 - für den Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
 - für zeitweilig erforderliche Fonds- bzw. Verluststützungen,
 - zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zu Fonds des Kombinat und weitere Verwendung
- zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
 - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinat,
 - zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19,
 - zum Reservefonds gemäß § 28,
 - zum Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Planung des überbotenen Nettogewinns und seiner Verwendung¹

(1) Die Betriebe planen die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge ausschließlich für

- a) Zuführungen zum *
- Prämienfonds,
 - Konto junger Sozialisten,
 - Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
 - eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- b) Nettogewinnabführung an den Staat.

(2) Die Kombinate planen die Verwendung des von den Betrieben aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben abzuführenden Nettogewinns (Preisbasis 1) in folgender Reihenfolge ausschließlich für

- a) Zuführungen zum
- Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - Reservefonds gemäß § 28
- in Höhe von 18 % des überbotenen saldierten Nettogewinns des Kombinat, höchstens jedoch 3 M je 1 000 M Nettoproduktion,

- b) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- c) Nettogewinnabführung an den Staat-

Grundlage für die Planung der Verwendung des überbotenen Nettogewinns des Kombinat ist der vom Kombinat insgesamt überbotene saldierte Nettogewinn. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombinat an den Staat zu sichern.

(3) Für den gegenüber der staatlichen Aufgabe und der staatlichen Planaufgabe unterschrittenen Verlust (Preisbasis 1) bei Einhaltung der bedarfsgerechten Produktion gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Verwendung des planmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Der erwirtschaftete Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen:

Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

Abführungen

- Produktionsfondsabgabe,
- Sanktion zum Wagenstandgeld und weitere Sanktionen, die vom Staatshaushalt vereinnahmt werden, entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß § 7,
- Gewinne aus der Überschreitung des Arbeitskräfteplans bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage des geplanten einheitlichen Betriebsergebnisses je Arbeiter und Angestellten (geplante Anzahl im Jahresdurchschnitt — VbE ohne Lehrlinge —) zu ermitteln,
- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im § 2 Absätze 2 und 3 sowie im § 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden. Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Verwendung des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

Über die staatliche Planaufgabe hinaus erwirtschafteter überplanmäßiger Nettogewinn der Betriebe und Kombinate ist wie überbotener Nettogewinn entsprechend § 3 zu verwenden.

§ 6

Mindergewinn

(1) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten. Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen, oder bereits vorgenommene Zuführungen sind, mit Ausnahme der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds, maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen. Dabei sind die Zuführungen zum Prämienfonds, zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen nur bis zu der nach den Rechtsvorschriften möglichen Höhe vorzunehmen.

(2) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der